

BDEW-Stellungnahme zur Festlegung „Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer (FAUNA) mit Wasserstoff“

Einleitung

Der BDEW nimmt im Formblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den einzelnen Ziffern des Festlegungsentwurfs nachfolgend Stellung. Vorab wird auf zentrale, für die verbindlichen Fahrpläne nach § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) relevante Aspekte einleitend hingewiesen. Insgesamt besteht aus Sicht des BDEW noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, um zu einem konsistenten Konzept für die Wärmewende zu gelangen. Insbesondere sind, wie im Folgenden aufgeführt, rechtliche Unsicherheiten auszuräumen, Fristen konsistent aufeinander abzustimmen und es sind Möglichkeiten zu geben, geordnet auf Veränderungen zu reagieren und den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen.

Transformation der Gasnetze: Umsetzung Art. 56 und 57 der Richtlinie 2024/1788

Die Klimaneutralitätsziele auf europäischer und nationaler Ebene erfordern eine umfassende Transformation der Gasnetzinfrastruktur, die dann klimaneutrale Gase transportiert sowie mit rückläufigen Erdgasmengen umgehen kann. Der Einsatz von Wasserstoff als erneuerbarem Energieträger ist ein Baustein auf dem Weg zu einer Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Ziel muss ein ausgereiftes und realistisches Gesamtkonzept für eine klimaneutrale Wärmeversorgung sein.

Es muss jetzt ein Rahmen geschaffen werden, um die Wärmewende planvoll umzusetzen. Die Wärmewende darf nicht verzögert, sondern muss ermöglicht werden. Zu einem solchen Konzept gehören neben dem GEG auch die kommunale Wärmeplanung als Rahmen für die Wärmewende vor Ort, ein Rechts- und Regulierungsrahmen für die Transformation der entsprechenden Netzinfrastrukturen sowie eine effektive Förderung für Gebäudeeigentümer. Diese Bausteine der Wärmewende bedingen einander und sollten eng miteinander verzahnt werden.

Bei der zur Konsultation vorgelegten Festlegung „Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff“ („FAUNA“) ist die Bundesnetzagentur an die Vorgaben des § 71k GEG gebunden. Der Festlegungsentwurf macht jedoch deutlich, dass bei dem § 71k GEG zugrundeliegenden Rechtsrahmen noch viele Unsicherheiten bestehen. Die rechtlichen Grundlagen für die Umstellung von Gasverteilernetzen auf Wasserstoff und damit auch für einen „Fahrplan“ müssen zu einem großen Teil überhaupt erst geschaffen werden.

Der BDEW spricht sich daher für eine zeitnahe Umsetzung der Art. 56 und 57 der EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (RL/ GasRL) noch in dieser Legislaturperiode aus. Der BDEW wird dem BMWK dafür einen Umsetzungsvorschlag vorlegen.

Einreichungsfristen

Die Anwendbarkeit des § 71k GEG setzt zusätzlich zur Erstellung des verbindlichen Fahrplans voraus, dass die planungsverantwortliche Stelle nach §§ 26, 27 WPG ein Gebiet als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausgewiesen hat. Die Ausweisungsentscheidung kann erst im Anschluss an die fertiggestellte Wärmeplanung getroffen werden. Zudem muss der verbindliche Fahrplan nach den Vorgaben des Festlegungsentwurfs zahlreiche Daten und Kennziffern enthalten, welche die planungsverantwortliche Stelle erst im Rahmen der Wärmeplanung erhebt und zum Fahrplan zuliefern kann. Der BDEW weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Einreichungsfrist für die verbindlichen Fahrpläne bis 30. Juni 2028 gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG jedenfalls in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern zu knapp bemessen ist, da diese auch erst zum 30. Juni 2028 ihre Wärmeplanung erstellt haben müssen. Eine Fertigstellung des verbindlichen Fahrplans zeitgleich zum Abschluss der kommunalen Wärmeplanung wird nur in Ausnahmefällen möglich sein. § 71k GEG sollte aber nicht dazu führen, dass Kommunen ihre Wärmeplanung früher als in § 4 Abs. 2 WPG vorgesehen fertigstellen müssen, damit sie genug Zeit haben, ein Wasserstoffnetzgebiet auszuweisen und zusammen mit dem Netzbetreiber einen verbindlichen Fahrplan zu erstellen. In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, in denen die Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2026 fertiggestellt sein muss, haben Netzbetreiber und planungsverantwortliche Stelle für die Erarbeitung des verbindlichen Fahrplans bis zum 30. Juni 2028, und damit zwei Jahre mehr Zeit. Der BDEW hält es daher für zwingend geboten, jedenfalls in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern, die Frist des § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zu verlängern. In Betracht kommt, die Einreichungsfrist in diesem Fall auf den 30. Juni 2030 zu legen. In diesem Fall hätten Netzbetreiber in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern genauso viel Zeit zur Erstellung des verbindlichen Fahrplans wie Gemeinden, die ihre Wärmeplanung bereits zum 30. Juni 2026 fertigstellen müssen.

Zu beachten ist zudem, dass die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugbietes nach § 26 WPG, die vor Ablauf der Fristen für die kommunale Wärmeplanung nach § 4 Abs. 2 WPG getroffen wird, für Gebäudeeigentümer eine wesentliche Auswirkung hat: Sie führt dazu, dass Gebäudeeigentümer nach § 71 Abs. 8 GEG bereits einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung, und nicht erst zum 30. Juni 2026 bzw. 2028, die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 GEG erfüllen müssen, wenn sie eine neue Heizanlage installieren möchten. Die Ausweisungsentscheidung für ein Wasserstoffnetzausbaugbiet sollte daher grundsätzlich stets zusammen mit dem verbindlichen Fahrplan getroffen werden, um nicht die Übergangsfristen für Gebäudeeigentümer zu verkürzen oder gar auszuschließen.

Konzessionsrechtliche Hinweise

Der BDEW gibt zu bedenken, dass die Bindungswirkung und die Rechtsfolgen eines verbindlichen Fahrplans nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG im Falle eines Wechsels des Konzessionärs und Netzbetreibers ungeklärt sind. Sollte der Konzessionsvertrag des aktuellen Netzbetreibers für das geplante Wasserstoffnetzausbaugebiet (oder Teile davon) im Zeitraum 2028 bis 2045 auslaufen, ist nach dem derzeitigen Rechtsrahmen unklar, ob der Fahrplan Bindungswirkung für einen potenziellen Neukonzessionär entfaltet. Besteht im Falle des Wechsels des Konzessionsnehmers nach Einreichung eines verbindlichen Fahrplans eine Bindungswirkung für den Neukonzessionär, resultieren daraus für diesen nicht nur Investitionsverpflichtungen, sondern wegen der Kostenerstattungsregelung des § 71k Abs. 6 GEG auch erhebliche Haftungsrisiken.

Eine Bindungswirkung kann – im Sinne der Planungssicherheit und Verbindlichkeit – sinnvoll sein; mangels gesetzlicher Regelung zur Rechtsnachfolge müsste diese dann jedoch im Konzessionsverfahren entsprechend umgesetzt werden. In Betracht kommt etwa, dass die Kommune in ihre Ausschreibungsunterlagen aufnimmt, dass der zukünftige Konzessionär das Netz gemäß dem genehmigten verbindlichen Fahrplan betreiben muss. Es ist aber zu beachten, dass dies nicht zu einem faktischen Wettbewerbsausschluss führen darf, weil z.B. nur der Altkonzessionär die Voraussetzungen des verbindlichen Fahrplans erfüllen kann.

Einstufung des verbindlichen Fahrplans als Vertrag

§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG sieht vor, dass der vom Betreiber des Gasverteilernetzes und der für die Wärmeplanung verantwortlichen Stelle vorgelegte Fahrplan einvernehmlich und verbindlich sein muss. Die BNetzA hat hieraus hergeleitet, dass der Verteilernetzbetreiber und die planungsverantwortliche Stelle mit dem verbindlichen Fahrplan einen Vertrag im Innenverhältnis schließen (Erwägungen zu den Inhalten der Festlegung, S. 5). Aus Sicht des BDEW ist diese Auslegung nicht zwingend. § 71k GEG enthält jedenfalls keinen Formzwang, den gemeinsamen, verbindlichen Fahrplan im Innenverhältnis als Vertrag auszugestalten. Der BDEW gibt zu bedenken, dass die Ausgestaltung als Vertrag die Einreichung des Fahrplans verkomplizieren kann und nicht in jedem Fall erforderlich sein wird.

Anstelle eines Formzwangs sollte stattdessen eine flexible Handhabung der gemeinsamen, verbindlichen Planung der einreichenden Stellen möglich sein, um den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen.

- In den Erwägungen sind daher die Ausführungen auf den Vertrag im Innenverhältnis zu streichen bzw. sprachlich als Möglichkeit und nicht als zwingende rechtliche Einordnung vorzusehen.

Entflechtungsregelungen für Wasserstoff- und Methannetzbetreiber

Im Festlegungsentwurf werden in verschiedenen Ziffern Nachweise bzw. Prognosen etwa im Hinblick auf den Nachweis der Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit ausreichender Wasserstoffmengen verlangt, über die weder die Netzbetreiber noch die planungsverantwortliche Stelle verfügen. Diese liegen teilweise aufgrund der Entflechtung der Wertschöpfungsstufen in der Verantwortung der Lieferanten bzw. Produzenten des Wasserstoffs. Deshalb kann zumindest der Netzbetreiber nur Angaben über die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch über die Verfügbarkeit, z.B. ausreichender Wasserstoffmengen im System, zusagen. Prognosen über die Verfügbarkeit basieren dann auf Angaben von Wasserstoffproduzenten oder den Netzentwicklungsplänen der FNB.

Der BDEW wird darauf nachfolgend jeweils bei den einschlägigen Ziffern hinweisen.

Keine Doppelung von Planungsprozessen und Datenherausgaben zur Bürokratievermeidung und Entlastung der Netzbetreiber und Kommunen

Der Festlegungsentwurf sieht vor, dass die einreichende Stelle eine Reihe von Daten und Nachweisen vorlegen muss, um die im Fahrplan festgelegten (Zwischen-)Ziele zu plausibilisieren und auch Transparenz für Gebäudeeigentümer zu schaffen. Der BDEW weist vorab daraufhin, dass einige der bereitzustellenden Daten und Nachweise bereits in anderen Planungsprozessen vorzulegen und zu veröffentlichen sind (u.a. in der Wärmeplanung). Es ist zu vermeiden, dass sich Planungsprozesse und Datenherausgaben im Rahmen des verbindlichen Fahrplans unnötig doppeln, um Netzbetreiber und Kommunen zu entlasten. Der BDEW gibt zu bedenken, dass bereits der Prozess der Wärmeplanung viele Kommunen aufgrund knapper Ressourcen vor erhebliche Herausforderungen stellt. Der ohnehin zeitlich kritische Prozess des gemeinsamen, verbindlichen Fahrplans sollte nicht durch doppelte Datenherausgaben und Nachweiserbringung erschwert und verzögert werden. Der BDEW wird hierzu im Einzelnen bei den betroffenen Ziffern ausführen.

| Thema/ Frage Nr. | Fragestellung | Rückmeldung |
|------------------------|---|---|
| A. Allgemeines | | |
| 1. | Die Erstellung und die Einreichung des Fahrplans sind freiwillig. | Der BDEW begrüßt diese deklaratorische Klarstellung. |
| 2. | Die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber (einreichenden Stellen) reichen pro ausgewiesenem Wasserstoffnetzausbaubereich in der Regel gemeinsam einen Fahrplan ein. Hat eine nach Landesrecht | Pro ausgewiesenem Netzgebiet: In Ziff. A.2 wird abweichend von § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zur Bestimmung der zuständigen Parteien des gemeinsamen verbindlichen Fahrplans nicht auf den Netzbetreiber abgestellt, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, sondern |

| | | |
|----|---|--|
| | <p>für die Wärmeplanung zuständige Stelle für ihr Gebiet mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete ausgewiesen, können diese in einem Fahrplan zusammengefasst werden.</p> | <p>auf das ausgewiesene Wasserstoffnetzgebiet. Die Ausführungen der BNetzA sind mit Blick auf den Genehmigungsprozess im Grundsatz nachvollziehbar, bringen aber bei der gemeinsamen Ausarbeitung Schwierigkeiten mit sich, die bei unmittelbarer Umsetzung des Gesetzestextes nicht bestehen würden:</p> <p>Gibt es in einem ausgewiesenen Wasserstoffnetzgebiet mehrere zuständige Netzbetreiber, ist ein Verfahren festzulegen, wie organisatorisch die gemeinsame Erbringung des Planes in Abstimmung mit den Gasverteilernetzbetreibern erreicht werden kann. Sollte eine gemeinsame Einreichung aufgrund von organisatorischen Problemen nicht möglich sein, muss es für den Netzbetreiber fristwahrend möglich sein, einen Einzelplan für sein Netzgebiet gemeinsam mit der zuständigen Stelle bei der BNetzA vorzulegen, der nur sein Netzgebiet und nicht das gesamte ausgewiesene Wasserstoffnetzgebiet umfasst. Dieser würde schließlich den gesetzlichen Vorgaben des § 71k GEG genügen.</p> <p>➤ Vorschlag: In Ziff. A.2. ist “in der Regel” einzufügen in folgenden Satz: Die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber (einreichenden Stellen) reichen pro ausgewiesenem Wasserstoffnetzausbaugebiet <u>in der Regel</u> gemeinsam einen Fahrplan ein. In der Begründung der Festlegung sollte zudem die zuvor geschilderte Konstellation als klassischer Ausnahmefall bezeichnet werden.</p> |
| 3. | <p>Der Fahrplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einem informatorischen und einem planerischen Teil.</p> | |
| 4. | <p>Der Fahrplan ist insgesamt verbindlich und von den einreichenden Stellen gemeinsam zu erbringen. Ergeben sich nach Vorlage</p> | <p>Die Pflicht zur gemeinsamen Erstellung des verbindlichen Fahrplans ergibt sich aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Wie oben unter “Einleitung”</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur oder in der Überprüfung (vgl. § 71k Abs. 3, 4 GEG) Änderungen am Fahrplan, so ist für diese Änderungen durch die einreichenden Stellen die Verbindlichkeit zu bestätigen.</p> | <p>ausgeführt, ist der BDEW der Auffassung, dass die Einordnung als Vertrag nicht erforderlich oder zielführend ist (vgl. oben). Der BDEW schlägt vor, nach den allgemeinen Ausführungen den Prozess der Planeinreichung, Prüfung, Genehmigung und regelmäßigen Nachprüfung inkl. Fristen vorab darzustellen und nicht erst unter Buchst. F. Insbesondere dürfte es zur Klarstellung hilfreich sein, wenn darauf hingewiesen wird, dass der verbindliche Fahrplan bis zum Juni 2028 erstellt werden muss und weitere Pläne danach nicht eingereicht werden können. Der Fahrplan ist von der einreichenden Stelle regelmäßig zu aktualisieren und Änderungen sind der BNetzA mitzuteilen. Änderungen, die nicht unter die in Ziff. F. 4 genannten wesentlichen Änderungen fallen, sollten auch gebündelt turnusmäßig (z.B. alle zwei Jahre) eingereicht werden können, um keinen zu hohen bürokratischen Aufwand zu generieren. Es sollte deutlich gemacht werden, dass diese Änderungen stets bei der regelmäßigen Überprüfung durch die BNetzA bewertet werden und im schlechtesten Fall zu einer Bescheidung gem. § 71k Abs. 4 GEG führen können.</p> <p>Im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung sollte es zudem möglich sein, Angaben schrittweise zu konkretisieren, die bis zum Jahr 2028 noch nicht (vollständig) erbracht werden können, aber der Verbindlichkeit des Plans nicht entgegenstehen (vgl. hierzu weiter unten).</p> |
| <p>B. Struktur Informativischer Teil des Fahrplans</p> | | |
| <p>1.</p> | <p>Für den informativischen Teil des Fahrplans ist ausschließlich das durch die Bundesnetzagentur bereitgestellte Formular zu verwenden.</p> | |
| <p>2.</p> | <p>Im informativischen Teil des Fahrplans machen die einreichenden Stellen Angaben zu ihrem Sitz, zum zuständigen Ansprechpartner, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit, dem geplanten Umstellungszeitraum, den zur Ermöglichung der</p> | <p>Da diese Ziffer zusammenfasst, welche Angaben im verbindlichen Fahrplan gem. Ziff. C enthalten sein müssen, wird für die detailliertere Stellungnahme auf C. verwiesen. An dieser Stelle ist schon darauf hinzuweisen, dass dem Netzbetreiber nicht alle als hier erforderlich</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | Umstellung voraussichtlich erforderlichen Versorgungsunterbrechungen und deren Dauer, dem zukünftigen Betreiber des Wasserstoffnetzes, dem Zeitpunkt der endgültigen Beendigung der Erdgaslieferung, die Kostentragung der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte, und ob die Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung oder über vorgelegte Netzebenen erfolgen soll. | angegebenen Daten wegen der entflechtungsrechtlichen Vorgaben vorliegen. Die Angabe des zukünftigen Netzbetreibers ist nicht erforderlich, wenn der zukünftige Netzbetreiber auch der bisherige Netzbetreiber ist. Sofern das umzustellende Gasverteilnetz einem Konzessionsvertrag unterliegt, könnte eine Prognose für die Dauer des Konzessionsvertrages abgegeben werden. |
| 3. | Im informatorischen Teil des Fahrplans erklären die einreichenden Stellen die Verbindlichkeit des Fahrplans in seiner vorgelegten Form. | Da diese Ziffer zusammenfasst, dass die unter Ziff. B.2 gemachten Angaben insgesamt als verbindlich erklärt werden, wird für die detailliertere Stellungnahme ebenfalls auf C. verwiesen. Auch hier gilt, wie oben, dass dem Netzbetreiber nicht alle als hier erforderlich angegebenen Daten wegen der entflechtungsrechtlichen Vorgaben vorliegen und dass entsprechend nicht alle unter C. geforderten verbindlichen Nachweise vom Netzbetreiber erbracht werden können. |
| C. Struktur Planerischer Teil des Fahrplans | | |
| 1. | Bestimmung des Umstellungsgebiets | |
| 1. a) | Das Umstellungsgebiet ist ein geographisch abgegrenztes Gebiet, in welchem die Netzinfrastruktur laut Fahrplan bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff umgestellt wird. Das gesamte Umstellungsgebiet muss in der kommunalen Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausgewiesen sein. Das Umstellungsgebiet kann auch aus mehreren Wasserstoffnetzausbaugebieten (§§ 71 Abs. 8 S. 3, 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG; §§ 26, 27 WPG) bestehen. | Im Verweis auf die Ausweisungsentscheidung ist neben § 26 WPG auch § 27 WPG anzugeben, wie links in fetter Schrift angemerkt. |

| | | |
|-------|--|--|
| 1. b) | <p>Das Umstellungsgebiet muss im Fahrplan so bestimmt werden, dass erkennbar ist, welche Flurstücke im Umstellungsgebiet liegen.</p> | <p>Die Bezugnahme auf Flurstücke ist zu streichen. Der BDEW hält eine möglichst genaue Planung für erforderlich und sinnvoll, um Gebäudeeigentümern eine Entscheidung über ihre Heizungsart zu ermöglichen. Zu diesem Zweck genügt es jedoch, eine straßenzugs-scharfe Bestimmung des Umstellungsgebiets im Fahrplan vorzunehmen. In Grenzfällen kann ggf. ausnahmsweise, soweit zwingend erforderlich, eine Angabe der Flurstücke erfolgen.</p> <p>Hintergrund ist, dass sich der Zuschnitt der Flurstücke im Zeitraum 2028 bis 2045 ändern kann, obwohl das betroffene Gebiet gleichbleibt. In diesem Fall gäbe es gegenüber der BNetzA einen Aktualisierungsaufwand, der mit einer straßenzugsgenauen Angabe vermieden werden kann.</p> |
| 1. c) | <p>Eine Ausweitung oder ein Austausch des Umstellungsgebiets nach Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann hat Ausweitungen zu genehmigen, wenn die Ausweitungen Sinn und Zweck der Einreichungsfrist nicht gefährden, zum Zeitpunkt der Fahrplaneinreichung nicht absehbar waren, technisch sowie ökonomisch sinnvoll sind und nicht zu einer Mehrbelastung von Verbrauchern führen.</p> | <p>Grundsätzlich ist in der Systematik des § 71k GEG nachvollziehbar, dass nach Einreichung des verbindlichen Fahrplans bis zum 30.06.2028 nicht flexibel wesentliche Veränderungen an der Planung vorgenommen oder Gebiete vollständig ausgetauscht werden können.</p> <p>Gleichwohl sollte angesichts des langen Planungszeitraums bis 2045 ein gewisser Raum an Flexibilität gewährt werden. Die BNetzA gibt an, dass eine Ausweitung des Gebietes unter bestimmten Umständen möglich ist. Der BDEW schlägt vor, hier eine Ermessensreduzierung vorzunehmen und festzulegen, dass die BNetzA die aufgeführten Ausweitungen nach Satz 2 zu genehmigen hat, insoweit die Ausweitung Sinn und Zweck der Einreichungsfrist nicht gefährdet und die Voraussetzungen des § 71k GEG weiterhin gegeben sind.</p> <p>Die Vermeidung von Mehrbelastungen sollte hinterfragt werden, wenn diese erforderlich sind, um das Vorhaben nicht endgültig scheitern zu lassen und andere Energieträger nicht zur Verfügung stehen</p> |

| | | |
|-------|--|--|
| | | oder zu höheren Kosten führen. Zumal die Wirtschaftlichkeitsberechnung auf einer Vielzahl von Prämissen beruhen. |
| 2. | Ist-Zustand des Umstellungsgebiets Zum Zustand der Wärmeversorgung des Umstellungsgebiets für den Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur (Ist-Zustand) sind mindestens folgende Angaben zu machen: | |
| 2. a) | Es ist der Jahresverbrauch von Erdgas in Kilowattstunden im Umstellungsgebiet anzugeben. | Wir regen an, in Ziff. 2a) "Jahresverbrauch des letzten Kalender- bzw. Abrechnungsjahres" zur Klarstellung einzufügen. Es muss sichergestellt werden, dass in der Planung keine Aussagen zu einzelnen Eigentümern oder Letztverbrauchern gemacht werden. |
| 2. b) | Es ist die summierte technische Anschlusskapazität in Kilowattstunden pro Stunde sowie die Jahreshöchstleistung in Kilowattstunden pro Stunde pro Jahr im Umstellungsgebiet anzugeben. | Es muss sichergestellt werden, dass in der Planung keine Aussagen zu einzelnen Eigentümern oder Letztverbrauchern gemacht werden. |
| 2. c) | Wenn bereits eine Einspeisung von Wasserstoff im Umstellungsgebiet erfolgt, ist das maximale und das durchschnittliche Beimischungsverhältnis in Volumenprozent anzugeben. | |
| 2. d) | Es ist anzugeben, ob Biomethan innerhalb des Umstellungsgebiets in das Gasnetz eingespeist wird, und wie hoch der durchschnittliche Anteil des Biomethans an der jährlichen Ausspeisemenge in Prozent ist. | Bei dieser Ziffer ist nicht nachvollziehbar, wofür die Angabe im Rahmen des § 71k GEG benötigt wird und ob ein hoher Anteil von Biomethaneinspeisungen die Genehmigung des Fahrplans gefährden könnte. Die Ein- und Ausspeisemengen von Biomethan haben für die Planung des Gasnetzes große Bedeutung; der Umgang hiermit ist aber eine Frage, die im Rahmen des Transformationsplans nach dem Umsetzungsgesetz von Art. 56 und 57 der GasRL und wohl auch im Rahmen der Wärmeplanung zu behandeln ist; im verbindlichen Fahrplan nach § 71k GEG bzw. bei dessen Genehmigung würde sie nach Auffassung |

| | | |
|-------|---|---|
| | | des BDEW zu Planungsunsicherheiten führen. Wir regen an, diese Ziffer zu streichen. |
| 2. e) | Es ist anzugeben, wie viele SLP- und RLM-Kunden im Umstellungsgebiet angesiedelt sind. Weiterhin ist der jeweilige Anteil der jährlichen Ausspeisung von Erdgas, aufgeschlüsselt nach Kundengruppen, anzugeben. | |
| 3. | Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets | |
| 3. a) | Der finale Zustand der Wärmeversorgung des Umstellungsgebiets bis spätestens 31.12.2044 ist unter Berücksichtigung prognostischer Auswertung und nationaler Klimaschutzziele sowie Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Ziel-Zustand) darzustellen. Wenn landesrechtlich ein früheres Datum für die Klimaneutralität definiert ist, ist der Ziel-Zustand daran auszurichten. | Nach Auffassung des BDEW sollte es zur Erfüllung dieser Ziffer möglich sein, auf die Klimaschutzpläne der Kommunen/ Länder und die kommunale Wärmeplanung zurückzugreifen. Es ist zu vermeiden, dass hier Angaben gemacht werden müssen, die bereits in anderen Planungsinstrumenten vorhanden und dort ausführlich erläutert sind. |
| 3. b) | Es ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die vollständige Umstellung des Gebiets geplant ist. | Der Zeitpunkt der endgültigen Umstellung kann zum Juni 2028 nur vorläufig angegeben und über den Planungszeitraum im Einklang mit den Klimaschutzzielen konkretisiert werden. |
| 3. c) | Es ist anzugeben, in welchem zeitlichen Planungsabschnitt und zu welchem voraussichtlichen Zeitpunkt die Erdgasversorgung des Umstellungsgebiet endgültig eingestellt wird. | Der Zeitpunkt der endgültigen Beendigung der Erdgaslieferungen kann zum Juni 2028 nur vorläufig angegeben und über den Planungszeitraum im Einklang mit den Klimaschutzzielen konkretisiert werden. |
| 4. | Prognose | |
| 4. a) | Basis für den Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets, die Zwischenschritte, die Klimaschutzziele und die Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit (s. u. zu C.7.) bildet eine fortlaufende | Der Vorschlag aus den Erwägungen der BNetzA für die Prognosen auf Prognosen öffentlicher Institutionen zurückzugreifen, ist nicht umsetzbar. Ergebnisse von bundes- oder sogar EU-weiten Prognosen lassen |

| | | |
|-------|---|---|
| | <p>Prognose zur Entwicklung des definierten Umstellungsgebiets. Es ist eine Prognose über den Wasserstoffbedarf in Kilowattstunden pro Jahr und die Wasserstoff-Erhältlichkeit im Ziel-Zustand zu treffen.</p> | <p>sich nicht auf ein spezifisches Wasserstoffnetzgebiet herunter brechen. Die Prognose kann nur auf Basis von Zusagen entsprechender Lieferanten bzw. aufgrund der Netzentwicklungspläne der FNB erstellt werden. Auch in diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass durch den Anschluss an die Infrastruktur nur die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch die Verfügbarkeit, z.B. ausreichender Wasserstoffmengen im System, zugesagt werden können. Dies liegt aufgrund der Entflechtung der Wertschöpfungsstufen nicht in der Verantwortung der Netzbetreiber, sondern in der Verantwortung der Lieferanten bzw. Produzenten.</p> <p>Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass in der Planung keine Aussagen zu einzelnen Eigentümern oder Letztverbrauchern gemacht werden.</p> |
| 4. b) | <p>Bei der Erstellung der Prognose sind folgende Aspekte, zur Entwicklung des Umstellungsgebiets sowie der Energieversorgungssituation des Umstellungsgebiets zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands, - Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung, - Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung, - Neubaugebiete und - Ausbau weiterer Energieträger. | <p>Im Hinblick auf die in der Prognose zu berücksichtigten Aspekte wird davon ausgegangen, dass die Daten von der für die Wärmeplanung verantwortlichen Stelle zugeliefert werden müssen. Dem Netzbetreiber liegen diese Daten nicht vor.</p> |
| 4. c) | <p>Die in der Prognose dargestellten Entwicklungen sind zu begründen. Es sind mindestens zu allen oben aufgeführten Aspekten Angaben zu machen. Können die oben aufgeführten Aspekte in der Prognose nicht berücksichtigt werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben und ebenfalls zu begründen.</p> | |

| | | |
|-------|---|--|
| 5. | Zwischenschritte | |
| 5. a) | Die technischen und baulichen Schritte, die zur fortschreitenden Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff notwendig werden, sind darzustellen. Hierbei ist mindestens straßenzugsgenau oder unterteilt in Baublöcke nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WPG anzugeben, welche baulichen und technischen Maßnahmen erfolgen werden. Dabei ist die jeweilige Dauer der erwarteten Versorgungsunterbrechungen anzugeben. | <p>Die Darstellung der straßenzugsgenauen baulichen und technischen Maßnahmen ist sehr detailliert und vor dem Hintergrund eines langen Planungszeitraums aus Sicht des BDEW nur schwer umsetzbar. Der BDEW hält eine möglichst genaue Planung für erforderlich und sinnvoll, um Gebäudeeigentümern eine Entscheidung über ihre Heizungsart zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, anstelle einer straßenzugsgenauen Angabe zunächst Cluster oder Umstellzonen innerhalb eines Wasserstoffnetzausbaubereichs als ausreichend anzuerkennen. Die Planung ist dann im Laufe der Zeit zu konkretisieren.</p> <p>Für eine Clusterung spricht auch, dass insbesondere bei Leitungshäufung in Verkehrsflächen sich die Frage stellt, ob diese hinreichend dokumentiert sind, um den Umfang der baulichen und technischen Maßnahmen vernünftig und straßenscharf zu prognostizieren.</p> <p>Bei der Angabe der erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen ist der Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.</p> |
| 5. b) | Es ist darzustellen, wie die Umstellung der Endgeräte von Erdgas auf Wasserstoff konkret erfolgen soll. Es muss insbesondere auch dargelegt werden, welchen Umgang der Betreiber von Gasverteilernetzen mit den an sein Gasverteilernetz angeschlossenen Gasheizungen vorsieht, die nicht nach § 71k Abs. 7 GEG auf Wasserstoff umrüstbar sind. | Es erscheint nicht effizient, dass alle VNB einzeln für sich ein Konzept für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff erarbeiten. Stattdessen wäre ein branchenintern abgestimmtes, standardisiertes Vorgehen zielführender, das von allen VNB eingehalten werden muss. |
| 5. c) | Es ist ein Konzept vorzulegen, mit dem eine Gefährdung von Leib und Leben verhindert wird. Das Konzept legt insbesondere fest, wie sichergestellt wird, dass eine Umstellung auf Wasserstoff nur bei solchen Haushaltsanschlüssen erfolgt, an die | <p>Anstelle der in Ziff. 5c) bis 5d) verlangten Konzepte genügt nach hiesiger Auffassung die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Die Kosten für eine mögliche Begehung müssen regulatorisch ansetzbar sein.</p> |

| | | |
|-------|---|--|
| | ausschließlich wasserstofffähige Gasverbrauchsgeräte, insbesondere eine wasserstofffähige Heizung, angeschlossen sind. | |
| 5. d) | Es ist ein Konzept vorzulegen, mit welchem die Gefährdung der Umwelt verhindert wird. Das Konzept legt insbesondere dar, wie die Leckage-Raten begrenzt werden können und welche Messmethoden vorgesehen sind, um diese zu erkennen. | |
| 5. e) | Werden geplante Versorgungsunterbrechungen im jeweiligen Zwischenschritt erwartet, so ist anzugeben, mit welchen geeigneten Maßnahmen deren Dauer und Auswirkungen minimiert werden sollen. Zudem ist eine Strategie zur Erhöhung der Resilienz der aufgetrennten Netze für Wasserstoff und Erdgas gegenüber ungeplanten Versorgungsunterbrechungen sowie bei Mangelsituationen zu entwickeln. Dabei ist mindestens eine Risikoanalyse durchzuführen. | In Bezug auf diese Ziffer wird auf § 16a EnWG und § 24 NDAV verwiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen einer temporären Netzauftrennung die Resilienz gegenüber einem verbundenen Netz erhöht werden soll. Diese sollte möglichst beibehalten werden und, wie bereits (unvollständig) angegeben, ist dann mindestens eine Risikoanalyse der Versorgungssituation durchzuführen. |
| 5. f) | Die zeitlichen Zwischenschritte sind zu definieren. Der erste darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. | |
| 5. g) | Umfasst das Umstellungsgebiet mehrere Teilgebiete, so können für die Teilgebiete unterschiedliche Zwischenschritte definiert werden. In diesem Fall ist deutlich zu kennzeichnen, auf welches Teilgebiet sich welche Zwischenschritte beziehen. | |
| 6. | Klimaschutzziele Die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor des Umstellungsgebiets sind für das Jahr 1990 darzustellen (vgl. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 KSG). Für die Jahre 2035 und 2040 ist anhand der Prognose sowie der zeitlichen und räumlichen Zwischenschritte darzustellen, wie hoch die Minderung von Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 durch die Umstellung auf | Der BDEW weist darauf hin, dass den Netzbetreibern keine Daten aus dem Jahr 1990 vorliegen, mit denen ein Vergleich der Treibhausgasemissionen sinnvoll angestellt werden kann. Diese Daten müssten daher von der planungsverantwortlichen Stelle geliefert werden. Weiterhin hat ein Vergleich mit 1990 keinerlei Aussagekraft, da die Substitution anderer Energieträger (im alten Bundesgebiet vorwiegend Mineralöl, in den neuen Bundesländern überwiegend Kohle) |

| | | |
|-------|---|---|
| | Wasserstoffnach Maßgabe von § 71f Abs. 1 GEG sein wird. Es sind die Minderungsziele gem. § 4 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Anlage 3 Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen | eine wesentliche Änderung der Treibhausgasemissionen zur Folge hatte, die keinerlei Bezug zu einer Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff hat. So betrug der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch im alten Bundesgebiet 1991 nur 17,9 % in den neuen Bundesländern sogar nur 10,1 %, was einen wesentlichen Unterschied zur derzeitigen Situation ausmacht. |
| 7. | Wirtschaftlichkeit | Zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sollten die Angaben unter Ziff. 7 mindestens geschwärzt werden. Ein entsprechender Hinweis in den Erwägungen wäre hier hilfreich. Vorzugswürdig wäre es jedoch, dass vollständig von einer Veröffentlichung abgesehen wird. |
| 7. a) | Es ist ein Businessplan einzureichen. Darin sind das Geschäftsmodell, die strategischen und wirtschaftlichen Ziele zu erläutern. Der Businessplan enthält zudem eine Beschaffungsstrategie, die eine vollständige Versorgung des Umstellungsgebiets mit Wasserstoff als hinreichend gesichert erscheinen lässt. | Aus Sicht des BDEW dürfte vorliegend der nach Ziff. C 4 a) zu erbringende Nachweis als Beschaffungsstrategie genügen. Dort ist bereits eine fortlaufende Prognose über die Wasserstoffhältlichkeit im Umstellungsgebiet anzugeben. Es ist nicht erkennbar inwieweit sich die Beschaffungsstrategie in dieser Ziffer von der Prognose der Beschaffungsstrategie unter C 4 a) unterscheidet. Wir weisen darauf hin, dass durch den Anschluss an die Infrastruktur nur die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch die Verfügbarkeit, z.B. ausreichender Wasserstoffmengen im System, zugesagt werden können. Dies liegt aufgrund der Entflechtung der Wertschöpfungsstufen nicht in der Verantwortung der Netzbetreiber, sondern in der Verantwortung der Lieferanten bzw. Produzenten. |
| 7. b) | Der Businessplan umfasst einen Investitionsplan. Darin muss erkennbar sein, in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt, sowie für welche baulichen und technischen Maßnahmen Kosten entstehen und Investitionen getätigt werden. Der Investitionsplan muss in zwei bis dreijährliche Meilensteine unterteilt sein. Dabei | |

| | | |
|---------------------|--|--|
| | ist anzugeben, wie die Kostentragung hinsichtlich der Umstellung der vollständigen Versorgung auf Wasserstoff sowie der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte ausgestaltet werden soll. | |
| 7. c) | Der Businessplan umfasst einen Finanzierungsplan. Darin sind der Kapitalbedarf sowie die Finanzierung aus Eigen- und Fremdkapital darzustellen. | Eine Darstellung der Finanzierungsstruktur ist nach Auffassung des BDEW jedenfalls für die Netzinfrastuktur nicht erforderlich und liefert keine belastbaren Aussagen. Die Finanzierung bei Netzbetreibern erfolgt i.d.R. nicht projektbezogen. |
| 7. d) | Es ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einzureichen, die den Maßstäben des § 18 Abs. 1 S. 2 WPG genügt. Insbesondere ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unterschiedlicher zielkonformer Versorgungsalternativen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollkosten der Wärmeversorgung (Wärmegestehungskosten für den Letztverbraucher) zu erstellen. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Kosten der Wärmeerzeugung als auch der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen. Weitere zu berücksichtigende Kriterien sind das Realisierungsrisiko, die Versorgungssicherheit und die kumulierten Treibhausgasemissionen der jeweiligen Wärmeversorgungsart. Nicht quantifizierbare Unsicherheiten sind durch qualitative Bewertungen zu berücksichtigen. | Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den Maßstäben des § 18 Abs. 1 Satz 2 WPG genügt, ist bereits durch die Kommune im Rahmen der Wärmeplanung vorzunehmen. Ein Gebiet kann nur als "sehr wahrscheinlich geeignetes" Wasserstoffnetzgebiet eingeteilt werden, wenn dies nach § 18 WPG wirtschaftlich ist. Die entsprechende Ausweisungentscheidung nach §§ 26, 27 WPG, die – bei sinnvoller Auslegung der Vorschriften – auf dem Wärmeplan beruhen sollte, berücksichtigt die Wirtschaftlichkeitsberechnung dann bereits. Vor diesem Hintergrund ist Ziff. 7d) so zu verstehen, dass diese Daten von der planungsverantwortlichen Stelle einzureichen sind. |
| D. Nachweise | | |
| 1. | Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet Es ist die Entscheidung der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle vorzulegen, worin das gesamte | |

| | | |
|-------|--|---|
| | Umstellungsgebiet als Wasserstoffnetzausbaugesamt (vgl. § 26 WPG) ausgewiesen wird. | |
| 2. | <p>Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>Sofern vorhanden ist ein kommunalrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich eines bestimmten Energieträgers (insb. für Nah- und Fernwärmenetze) im Umstellungsgebiet oder in Teilen des Umstellungsgebiets durch Vorlage des Rechtsakts, der den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt, nachzuweisen.</p> | Der Nachweis muss durch die Kommune erbracht werden, das es sich um eine kommunale Satzung handelt. |
| 3. | Herkunft des Wasserstoffs | |
| 3. a) | Im Falle einer Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen, ist die Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene darzulegen. Es ist darzulegen, ob Dritte (z.B. vorgelagerte, nachgelagerte Verteilnetzbetreiber oder Biomethananlagen) von der Umstellung betroffen sind und wie man ggf. Beeinträchtigungen abhilft. | <p>Aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Erstellung des integrierten Netzentwicklungsplans zum 31. Mai 2025 bzw. zum 31. Mai 2027 (vgl. § 15a Abs. 2 S. 1 EnWG) ist es dem Netzbetreiber gegebenenfalls nicht möglich, die Übereinstimmung mit den NEP nachzuweisen. Die im Erwägungstext der BNetzA in Aussicht gestellte Möglichkeit, deshalb den geforderten Auszug aus dem Netzentwicklungsplan innerhalb der ersten Überprüfung des Fahrplans nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG nachreichen zu können, sollte in die Festlegung mit aufgenommen werden, um Unsicherheiten für Netzbetreiber zu verringern.</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass nach den Vorgaben der GasRL, insbesondere Art. 56 und Art. 57, Netzbetreiber ihre Gas- und Wasserstoffnetzplanung an die FNB für die Berücksichtigung in den NEP übermitteln müssen. Es sollte vermieden werden, dass die Planungen mehrfach in den NEP einfließen oder sich Prozessschritte unnötig doppeln. Auch aus diesem Grund ist eine Umsetzung der Art. 56 und 57 GasRL wichtig.</p> |

| | | |
|-------|---|---|
| 3. b) | <p>In dem Fall, dass der Wasserstoff nicht ausschließlich aus vorgelegerten Netzebenen bezogen wird (dezentrale Lösung), ist darzulegen, dass eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung erfolgen wird, unter Angabe der Produktionsweise, des Produktionsorts, der Speichermöglichkeiten, der geplanten Absicherung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. der Abkopplung vom vorgelagerten Netz.</p> | <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass vom VNB lediglich der Anschluss an die Infrastruktur und die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch die Verfügbarkeit ausreichender Wasserstoffmengen im System, zugesagt werden können. Dies liegt aufgrund der Entflechtung der Wertschöpfungsstufen nicht in der Verantwortung der Netzbetreiber, sondern in der Verantwortung der Lieferanten bzw. Produzenten. „Einspeiseverträge, Garantien, Speichernutzungsverträge, gegenseitige Absichtserklärungen, vorvertragliche Absprachen oder ähnliche Nachweise“, wie sie die BNetzA in ihren Erwägungen vorschlägt, können nicht schon zur Einreichungsfrist der Fahrpläne im Jahr 2028 für den gesamten Zeitraum bis 2045 erbracht werden.</p> |
| 4. | <p>Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand</p> <p>Für die Teile der Infrastruktur im Ist-Zustand, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans bereits wasserstofftauglich sind, sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt durch Herstellernachweise oder eine gutachterliche Überprüfung der Infrastruktur.</p> | <p>Der DVGW erarbeitet hierzu bereits eine entsprechende Datenbank. Ein Verweis auf die Datenbank sollte als Nachweis genügen. Separate Herstellernachweise oder individuell zu erstellende Gutachten erhöhen den Aufwand und verteuern die Umstellung unnötig.</p> |
| 5. | <p>Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand</p> <p>Es ist nachzuweisen, dass die gesamte umgestellte Infrastruktur wasserstoffverträglich sein wird. Dieser Nachweis erfolgt durch Hersteller-nachweise oder eine gutachterliche Überprüfung der Netzbestandteile, deren Verwendung in der Infrastruktur geplant ist.</p> | <p>Der DVGW erarbeitet hierzu bereits eine entsprechende Datenbank. Ein Verweis auf die Datenbank sollte als Nachweis genügen. Separate Herstellernachweise oder individuell zu erstellende Gutachten erhöhen den Aufwand und verteuern die Umstellung unnötig.</p> <p>Es muss definiert werden, was alles von "gesamter Infrastruktur" erfasst wird.</p> |
| 6. | <p>Nachforderungen</p> <p>Nachweise können jederzeit nachgefordert werden. Die Bundesnetzagentur fordert diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist bei den einreichenden Stellen nach. Wird nach</p> | |

| | | |
|------------------|--|--|
| | mehrmaliger Aufforderung kein Nachweis geliefert, kann die Bundesnetzagentur den Fahrplan aufgrund von Unvollständigkeit ablehnen. | |
| 7. | Freiwillige Nachweise Dokumente, die freiwillig als ergänzende Nachweise durch die einreichenden Stellen vorgelegt werden, können von der Bundesnetzagentur zur Prüfung des Fahrplans herangezogen werden. | Freiwillige Nachweise sollten nicht der Veröffentlichung unterliegen. |
| E. Format | | |
| 1. | Übermittlungsweg Sämtliche einzureichenden Dokumente sind auf der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Plattform hochzuladen. Eine anderweitige Einreichung ist ausgeschlossen. Die einzureichenden Dokumente sind in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, elektronischen Formaten hochzuladen | |
| 2. | Gemeinsame Einreichung | |
| 2. a) | Alle Dokumente sind von den einreichenden Stellen gemeinsam einzureichen. Zu den einzureichenden Dokumenten gehören sämtliche in dieser Festlegung bezeichneten Formblätter, der planerische Teil des Fahrplans sowie alle Nachweise und zusätzlich eingereichten Unterlagen. | Sind mehrere Netzbetreiber im Gebiet einer planungsverantwortlichen Stelle nach dem WPG tätig, sind die Ausführungen A. 2 und 4. zu berücksichtigen. |
| 2. b) | Zur Überprüfung der Vollständigkeit ist in einem durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Formblatt von den einreichenden Stellen aufzulisten, um welche Dokumente es sich | |

| | | |
|-------|--|--|
| | dabei handelt. Das Formblatt ist von vertretungsberechtigten Personen bei der einreichender Stellen zu unterzeichnen. | |
| 2. c) | Die Regelungen unter 2. a) und 2. b) gelten auch beim Nachreichen von Dokumenten. Das Formblatt ist in beschriebener Weise entsprechend zu verwenden. | |
| 3. | <p>Format</p> <p>Der informatorische Teil des Fahrplans ist ausschließlich in Form des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars einzureichen. In einem weiteren Dokument ist der planerische Teil des Fahrplans entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Festlegung darzustellen.</p> | |
| 4. | <p>Grafische Darstellung</p> <p>Es sind folgende grafische Darstellungen im PDF-Format mit entsprechenden Legenden einzureichen:</p> | |
| 4. a) | eine Karte, aus der sich die im Umstellungsgebiet liegenden Flurstücke ergeben und | Im Hinblick auf die Angabe der Flurstücke wird auf oben, Ziff. C.1.b) verwiesen und angeregt, diese Kenngröße zu streichen. Der BDEW hält eine Bezugnahme auf Flurstücke für nicht zielführend. Bei einer flurstückscharfen Darstellung ist eine übersichtliche Kennzeichnung nicht möglich. Geeigneter ist eine straßenzugsscharfe Darstellung. Sofern zur eindeutigen Zuordnung notwendig, ist eine flurstücksscharfe Darstellung zu ergänzen (z.B., weil sich ein Straßenzug an der Grenze zu einem Gebiet befindet, das über eine andere Wärmeversorgungsart versorgt wird). |
| 4. b) | eine Karte über Erdgasleitungen und Kenntlichmachung, wo ein Neubau von Infrastruktur oder eine Ertüchtigung bestehender | |

| | | |
|-----------------------|---|--|
| | Erdgasinfrastruktur noch notwendig ist, und welche Infrastruktur bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet ist. | |
| 5. | Veröffentlichung | |
| 5. a) | Es sind zwei Fassungen des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Eine lesbare Fassung und eine zur Veröffentlichung geeignete Fassung mit Schwärzungen von personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten. | Weder in der Regelung noch in den Erwägungen wird der Umgang mit personenbezogenen Daten beschrieben. Es ist daher zu empfehlen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Dokument beschrieben und geregelt wird. Ein Vorschlag wäre die Anonymisierung auf 5 Anschlussnutzer/Letzterverbraucher. Es müssen zudem die Vorgaben für Daten der kritischen Infrastruktur beachtet werden. |
| 5. b) | Nach Genehmigung erfolgt eine Veröffentlichung des Fahrplans auf der Website der Bundesnetzagentur. | Es ist nachvollziehbar, dass die BNetzA durch die Veröffentlichung des Fahrplans möglichst viel Transparenz für Verbraucher und Verbraucherinnen schaffen möchte. Dem gegenüber stehen die Anforderungen an den Schutz der kritischen Infrastruktur. Mit der Veröffentlichung des informativen Teils des Fahrplans werden den Verbrauchern und Verbraucherinnen bereits alle relevanten Informationen übersichtlich zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb zu erwägen zum Schutz der kritischen Infrastruktur von der Veröffentlichung des gesamten Fahrplans abzusehen. |
| F. Prüfmethode | | |
| 1. | Der eingereichte Fahrplan wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. | |
| 2. | Eine Einreichung eines Fahrplans zur ersten Genehmigung bei der Bundesnetzagentur ist nach dem 30.06.2028 verfristet und ausgeschlossen. | Zur Frist wird auf die Ausführungen in der Einleitung verwiesen. Die Frist zur Einreichung der Pläne bis 30.06.2028 ist jedenfalls in Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern kaum erfüllbar. |

| | | |
|-------|--|--|
| 3. | Änderungen an eingereichten Fahrplänen können bis zur Genehmigung durch die Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Der abgeänderte Fahrplan ist auf der dafür bereitgestellten Plattform hochzuladen. Änderungen im Vergleich zum zuvor eingereichten Fahrplan sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. | Es wird angeregt, soweit erforderlich vor der Genehmigung Rücksprache mit den einreichenden Stellen zu halten, falls Unterlagen oder Angaben fehlen sollten. |
| 4. | Wesentliche Änderungen in der Planung sind unabhängig der Überprüfung unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen, um eine erneute Überprüfung des Fahrplans zu ermöglichen. Als wesentliche Änderung in der Planung ist insbesondere anzusehen: | |
| 4. a) | eine Veränderung des Umstellungsgebiets, | |
| 4. b) | eine schwerwiegende Verzögerungen bei der Ertüchtigung und Umstellung der Erdgasinfrastruktur, die die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen in den Jahren 2035 sowie 2040 gefährden oder zu gefährden geeignet sind; oder die die Erreichung des Ziel-Zustands verzögern oder dazu geeignet sind, die Erreichung des Ziel-Zustands zu verzögern, | |
| 4. c) | der Neubau oder die Umstellung des Wasserstoffverteilnetzes werden nicht weiterverfolgt, | |
| 4. d) | ein neuer Konzessionsnehmer im Umstellungsgebiet oder | Wie oben in der Einleitung bereits eingeführt, ist klarzustellen, welche Wirkung die verbindlichen Fahrpläne im Fall eines Konzessionswechsels haben. Hier ist entweder eine Klarstellung oder Regelung durch den Gesetzgeber möglich. |
| 4. e) | die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs im Umstellungsgebiet. | |

| | | |
|-----------------------|---|---|
| 5. | <p>Der Fahrplan muss auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruhen. Nachprüfbare Erkenntnisse sind insbesondere Daten im Sinne der §§ 10 - 12 WPG. Die jeweiligen Datenquellen sind anzugeben.</p> <p>Für den Fall, dass die planerischen Ansätze nicht plausibel, nicht schlüssig oder nicht realistisch umsetzbar erscheinen, sind der Bundesnetzagentur nach Aufforderung weitere Daten vorzulegen. Insbesondere folgende Daten können ergänzend vorzulegen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Gebäude im Umstellungsgebiet (Baujahr, Art der Nutzung), • Angaben zu Heizungsanlagen, die nicht auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff umgerüstet werden können, • Bebauungspläne oder • Beschaffenheit der Erdgasinfrastruktur (Art des verbauten Rohrmaterials, Art der Rohrverbindungen, Zustand der Rohrleitungen, Leitungslänge, Leitungskapazität, Druckstufen). | <p>Um den Planungsprozess nicht zu kompliziert auszugestalten, sollten nur solche Daten vorgelegt werden müssen, die dem Netzbetreiber oder der Kommune (z.B. im Rahmen der Wärmeplanung) vorliegen. Den Netzbetreibern liegen insbesondere die Daten zur Zahl der Gebäude im Umstellungsgebiet und die Angaben zu den Heizungsanlagen nicht vor.</p> |
| G. Überprüfung | | |
| | <p>Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 71k Abs. 3 GEG) ist eine Überprüfung des Fortschreitens der im Fahrplan niedergelegten Ziele vorgesehen.</p> | |

